

Dezember 2007

## VORSORGE-INFO Nr. 13

### AHV-BEITRAGSPFLICHT IM RAHMEN VON SOZIALLEISTUNGEN

Am 01.01.2008 tritt eine Änderung der AHV-Verordnung in Kraft (Art. 8<sup>bis</sup> und Art. 8<sup>ter</sup>), welche im Zusammenhang mit vorzeitigen Pensionierungen oder bei Anwendung eines Sozialplanes bedeutsam werden kann. Zwar versuchten die AHV-Ausgleichskassen bereits bisher, Zahlungen des Arbeitgebers oder eines Wohlfahrtsfonds bei vorzeitigen Pensionierungen (Auskauf von Kürzungen) der AHV-Beitragspflicht zu unterstellen, doch wurden die entsprechenden Bestimmungen in der AHV-Verordnung vom Bundesgericht als unzulässig bewertet. Die neue Bestimmung soll nun mehr Klarheit schaffen, doch ist zu befürchten, dass das Gegenteil eintreten wird.

Die Zielrichtung ist, dass finanzielle Unterstützungen bei vorzeitigen Pensionierungen grundsätzlich der AHV-Beitragspflicht unterstehen sollen, sofern solche nicht bei Restrukturierungen eines Unternehmens anfallen; auch in solchen Fällen ist der Freibetrag allerdings im Vergleich zu den anfallenden Kosten so gering (CHF 53'040.-), dass faktisch AHV-Beiträge fällig werden oder die Unterstützung so gering ausfällt, dass nur noch von Almosen gesprochen werden kann.

Inwieweit reglementarisch zugesicherte Vergünstigungen bei vorzeitiger Pensionierung noch von der Beitragspflicht befreit sein werden, wird sich weisen müssen; vereinzelt sind Fälle bekannt, wo die Ausgleichskassen versuchen, auch solche Leistungen der AHV-Beitragspflicht zu unterstellen. Es ist zu empfehlen, diesbezügliche Reglementsbestimmungen zu überprüfen und allenfalls so anzupassen, dass eine Beitragspflicht möglichst vermieden werden kann.

### SCHEIDUNGS-ÜBERTRAGUNGEN, VORBEZÜGE UND RÜCKZAHLUNGEN

Per 01.01.1995 hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass bereits vor dem Eintritt eines Vorsorgefalles Gelder aus der beruflichen Vorsorge im Falle einer Scheidung übertragen resp. für die Finanzierung von Wohneigentum bezogen werden können. Diese Bestimmungen gelten nicht nur für das BVG-Minimum, sondern für die 2. Säule insgesamt. Nicht geregelt worden ist die technische Umsetzung, insbesondere wie bei umhüllend ausgestalteten Vorsorgeplänen ein Bezug auf den obligatorischen und überobligatorischen Bereich aufzuteilen ist. Dies war in den ersten Jahren auch nicht von grosser Bedeutung, da für die Leistungsfestsetzung und bei Beitragsprimatkassen für die Verzinsung der Altersguthaben einheitliche Parameter und Regelungen bestanden haben.

Als Folge der Börsenbaisse von 2001 und 2002 haben als erstes die Versicherungsgesellschaften und später auch einige autonome und teilautonome Pensionskassen ihre vertraglichen und reglementarischen Bestimmungen dahingehend angepasst, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Verzinsung der Altersguthaben und die Renten-Umwandlungssätze nur noch für den BVG-Minimalbereich gelten und für den überobligatorischen Bereich Ansätze gemäss Beschluss der Versicherungsgesellschaft resp. des Stiftungsrats zur Anwendung gelangen, was in der Regel zu massiven Leistungseinbussen geführt hat. Seit dem 01.06.2007 gelten nun auch für Barauszahlungen bei endgültigem Verlassen der

Schweiz unterschiedliche Regelungen für den obligatorischen und überobligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung, so dass die technische Umsetzung von Scheidungsübertragungen und Vorbezügen resp. Rückzahlungen für Wohneigentum eine immer grössere Rolle spielt.

Offenbar gibt es Vorsorgeeinrichtungen, die zu Ungunsten der Versicherten jeweils Bezüge in erster Linie dem BVG-Altersguthaben belasten und Ein- resp. Rückzahlungen vollumfänglich dem überobligatorischen Altersguthaben gutschreiben. Besonders stossend ist dies bei einem Vorbezug für Wohneigentum und späterer Rückzahlung in der gleichen Pensionskasse, wenn bei identischem Alterskapital eine deutlich niedrigere Altersrente gegenüber einem Versicherten ohne Vorbezug resultiert. Dies hat kürzlich das BSV zu einer Stellungnahme veranlasst, worin gefordert wird, dass bei Bezügen der BVG-Anteil festzuhalten ist und bei Rückzahlungen entsprechend auch wieder das BVG-Altersguthaben aufgestockt wird.

Wir sind der Ansicht, dass die plausibelste und fairste Lösung die proportionale Aufteilung eines Bezugs resp. einer Übertragung infolge Scheidung im Verhältnis des vorhandenen BVG-Altersguthabens zur gesamten Freizügigkeitsleistung ist und eine Rückzahlung wiederum im gleichen Verhältnis zugewiesen wird. Falls der Bezug in einer anderen Vorsorgeeinrichtung stattgefunden hat, ist die damalige Aufteilung zu belegen oder allenfalls nachzufragen. Dieses Vorgehen wenden wir auch bei den von uns technisch verwalteten Pensionskassen an. Sollten bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung in diesem Zusammenhang Unklarheiten bestehen oder stellen sich Fragen in einem konkreten Einzelfall, stehen wir für Abklärungen gerne zur Verfügung.

### NEUE AHV-NUMMER

Die heutige 11-stellige AHV-Nummer, die auf den 1. April 1972 eingeführt wurde, ist mittlerweile aufgrund der Bevölkerungszunahme an ihre Grenzen gestossen. Das heisst, dass es in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein wird, jeder Person eine eindeutige AHV-Nummer zuzuordnen. Aus diesem Grund wird ab 1. Juli 2008 eine neue 13-stellige AHV-Nummer eingeführt. Die Nummernvergabe wird wie bisher durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) erfolgen. Für die Übergangsgeneration wird die bestehende alte Nummer mit der neuen verknüpft, so dass eine Identifikation auch mit Hilfe der alten Nummer weiterhin gewährleistet ist.

Die neue AHV-Nummer wird folgendes Format haben: **756.XXXX.XXXX.XP**. Die ersten 3 Stellen sind länderspezifisch und entsprechen für in der Schweiz vergebene Nummern immer 756. Im Weiteren folgen neun Ziffern, die zur eindeutigen Identifizierung der Person dienen (jede Ziffernfolge wird nur einmal vergeben). Die 13. und letzte Stelle dient als Prüfziffer und errechnet sich aus den vorhergehenden 12 Ziffern. Die neue AHV-Nummer wird im Gegensatz zur alten anonymisiert sein, also keine Rückschlüsse auf den Namen, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Staatszugehörigkeit mehr zulassen. Dies entspricht den aktuellen Anforderungen an den Datenschutz. Zudem wird durch die Einführung die Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Sozialwerken der Europäischen Union vereinfacht. Zur neuen AHV-Nummer wird es ebenfalls einen neuen vereinfachten AHV-Ausweis geben, der neben der AHV-Nummer nur noch den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum enthält. Die Einführung erfolgt in Absprache mit Ihrer Ausgleichskasse. Als Arbeitgeber (und auch Arbeitnehmer) müssen Sie selbst nicht aktiv werden. Sie wer-

den von Ihrer Ausgleichskasse frühestens ab der 2. Hälfte 2008 eine Liste mit den neuen AHV-Nummern sowie die neuen Ausweise Ihrer Mitarbeitenden erhalten. Die neuen AHV-Ausweise sind an die Mitarbeitenden auszuhändigen mit der Aufforderung, auch den alten grauen Ausweis in jedem Fall aufzubewahren.

Falls die AHV-Nummer in Ihren Verwaltungsprogrammen als Identifikationsschlüssel vorgesehen ist, sollten die entsprechenden Programmanpassungen bis zum 30.06.2008 erfolgt sein, da für Neueintritte ab 01.07.2008 unter Umständen nur noch die neue Nummer verfügbar ist. In den meisten Fällen wird es aus programmtechnischen Gründen zudem nötig sein, die bestehenden alten durch die neuen Nummern zu ersetzen. Für den diesbezüglichen Datenimport kann bei Ihrer Ausgleichskasse eine entsprechende elektronische Datei bestellt werden. Wir gehen davon aus, dass Ihre EDV-verantwortliche Person bereits in Kenntnis dieser Neuerungen ist. Falls nicht, sollte diese jetzt informiert werden, damit die Umsetzung termingerecht erfolgen kann. Weitere Angaben zu diesem Thema finden Sie unter [www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00014/index.html?lang=de](http://www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00014/index.html?lang=de).

### **GRENZBETRÄGE UND MASSZAHLEN 2008**

Da sich die AHV-Renten per 01.01.2008 nicht ändern, ergeben sich in der beruflichen Vorsorge bezüglich Grenzbeträge grundsätzlich keine Änderungen; zur Erinnerung seien nachfolgend die für 2008 gültigen Werte nochmals aufgeführt:

1) Höchstbetrag der AHV-Altersrente	26'520	
2) BVG-Eintrittsschwelle	19'890	3/4 von 1)
3) BVG-Koordinationsbetrag	23'205	7/8 von 1)
4) „BVG-Maximum“	79'560	3 x 1)
5) Max. versicherter BVG-Lohn	56'355	4) ./ 3)
6) Min. versicherter BVG-Lohn	3'315	1/8 von 1)
7) Max. versicherter Lohn Sicherheitsfonds	119'340	1.5 x 4)
8) Max. Einkauf 3a, mit 2. Säule	6'365	8% von 4)
ohne 2. Säule, max. 20% Einkommen aus SE resp.	31'824	40% von 4)

Demgegenüber hat der Bundesrat bezüglich Verzinsung der Altersguthaben für das Jahr 2008 eine Erhöhung beschlossen, was zu folgenden Zinssätzen führt:

BVG-Zinssatz 2008: 2.75 %  
 Verzugszinssatz FZG: 3.75 % (ab 30. Tag nach Angabe FZ-Konto od. neue VE)

BVG-Umwandlungssatz 2007: Frauen Alter 64: 7.10%, Männer Alter 65: 7.05%

In der obligatorischen Unfallversicherung hat der Bundesrat den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes per 01.01.2008 auf folgende Beträge angehoben:

pro Jahr: CHF 126'000.- (bisher CHF 106'800.-)  
 pro Monat: CHF 10'500.- (bisher CHF 8'900.-)  
 pro Tag: CHF 346.- (bisher CHF 293.-)

**INTERNA**

Frau G. Odermatt, welche unser zentrales Sekretariat neu strukturiert hatte und während Jahren umsichtig geleitet hat, wird unser Unternehmen auf Ende dieses Jahres verlassen. Wir möchten uns auch an dieser Stelle bei Frau Odermatt herzlich für ihre wertvolle Mitarbeit bedanken.

Gleichzeitig freut es uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir in unserer Kundenbuchhaltung einen neuen Mitarbeiter eingestellt haben. Herr J. Derezynski nimmt seine Tätigkeit bei uns Mitte Dezember dieses Jahres auf. Seine Haupttätigkeit wird in der Verantwortlichkeit für die Stiftungsbuchhaltungen unserer Kunden liegen. Er ist seit mehreren Jahren auf dem Gebiet der Stiftungsbuchhaltung und der technischen Verwaltung von Pensionskassen tätig und ist mit den Eigenheiten von Swiss GAAP FER 26 bestens bekannt. Zusammen mit unseren Experten wird Sie Herr Derezynski bei allfälligen Fragen oder Problemen tatkräftig unterstützen können.

---

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst zu erweisen, und wünschen Ihnen besinnliche und erholsame Feiertage sowie ein erfolgreiches neues Jahr bei guter Gesundheit.

Muttenz, im Dezember 2007  
000/B/2007/DOK-019638